

§ 11

Lieferung mit Schädlingsbefall

(1) Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten sind frei von Schädlingen und Krankheitserregern zu liefern. Erzeugnisse mit Pflanzenkrankheiten und Schädlingen dürfen grundsätzlich nicht geliefert werden. Müssen in Ausnahmefällen Lieferungen und Transporte mit schädlingbefallenen Erzeugnissen durchgeführt werden, sind vor der Verladung zwischen Lieferer und Besteller entsprechende Vereinbarungen über die unmittelbare Entwesung und den Ort ihrer Durchführung zu treffen, wenn am Beladeort oder in unmittelbarer Nähe keine Entwesungsmöglichkeit vorhanden ist.

(2) Die schädlingbefallenen Erzeugnisse müssen als solche in den Transportmitteln und in den Verladepapieren (bei LKW-Transporten nur auf den Verladepapieren) gekennzeichnet sein. Nach Entladung ist die Entwesung der Erzeugnisse unverzüglich zu veranlassen. Wegen der Entwesung der Transportmittel hat der Besteller (Empfänger) die zuständige Verkehrsdienststelle zu verständigen.

§ 12

Importlieferungen mit Schädlingsbefall

Importlieferungen von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten, die beim DDR-Grenzübergang Schädlingsbefall aufweisen, sind von den zuständigen Leitstellen nur an Betriebe mit Begasungseinrichtungen zu disponieren. Umdisponierungen dürfen nur einmal erfolgen. Wird der Schädlingsbefall bei dem Grenzübergang nicht erkannt, jedoch beim Besteller (Empfänger) der Ware festgestellt, so hat dieser, sofern keine Entwesungsmöglichkeiten am Empfangs- oder Entladeort vorhanden sind, das Transportmittel mit der schädlingbefallenen Ware zur Entwesung einer der nächstgelegenen Begasungseinrichtung zuzuführen. Der zuständige Verkehrsdienststelle ist davon wegen der Entwesung des Transportmittels Mitteilung zu machen.

§ 13

Kosten für Begasung und Entwesung

Die Kosten für die Begasung der schädlingbefallenen Erzeugnisse und für die Entwesung der Transportmittel sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Überführungen und für die weiter notwendigen Auslagen des Frachtführers hat in allen Fällen der zu tragen, der die Lieferung dieser Erzeugnisse veranlaßt hat (Verlader). Dieser Verlader kann Schadenersatz von dem Betrieb verlangen, in dem der Schädlingsbefall eingetreten ist. Ist der Betrieb nicht mehr feststellbar, so trägt die Kosten der letzte Verlader. Die Begasungskosten sind nach den preisrechtlich zulässigen Sätzen zu berechnen.

§ 14

Verpackung

(1) Die Lieferungen erfolgen in loser Schüttung, wobei Vorsatzwände nicht als Verpackung gelten, soweit es sich nicht um VEAB-eigene handelt. Gesackte Lieferungen bedürfen der Vereinbarung der Vertragspartner. Die Kosten der Verpackung (Sacken des Vertragsgegenstandes) sind gesondert zu vergüten. Der Verkehr mit Leihverpackung regelt sich nach den geltenden Bestimmungen über die Rückgabe und Berechnung von

Leihverpackung. VEAB-eigene Vorsatzwände sind wie Leihverpackung zu behandeln und vom Empfänger innerhalb von 4 Werktagen frachtfrei zurückzusenden.

(2) Die Kosten des Versands von Verpackung an den Lieferer trägt der Besteller bis zum Lager des Lieferers. Die Kosten für die Rücksendung von Verpackung trägt der Lieferer nur dann, wenn er die Verpackung nicht in Anspruch genommen hat und dafür verantwortlich ist.

§ 15

Verpackung bei Importlieferungen

(1) Bei Importlieferungen, die gepackt durchgeführt werden, gelten für die Verpackung die Bestimmungen über die Nutzbarmachung und Wiederverwendung von Importverpackung.

(2) Vorsatzwände aus Importlieferungen, die nicht Eigentum der Bahn sind, hat der Warenempfänger zu verkaufen und den Erlös an den Lieferer abzuführen oder entsprechend den Weisungen des Lieferers zu versenden. Im Falle der Rücksendung der Vorsatzwände ist der Warenempfänger zur Bezahlung der Fracht bis zur Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik gegen Erstattung der Frachtkosten durch die Außenhandelsorgane verpflichtet.

§ 16

Dispositionserteilung

(1) Der Besteller ist verpflichtet, gleichzeitig mit dem Vertragsangebot gemäß § 7 dem Lieferer Dispositionen zu erteilen. Erstrecken sich die Lieferungen über einen längeren Zeitraum (Quartal), so ist bis zum 4. des dem Liefermonat vorangehenden Monats zu disponieren. Die Dispositionen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Empfängers,
- b) Bestimmungsbahnhof/Hafen und evtl. Anschlußgleis,
- c) Erzeugnis und Menge,
- d) zu verwendendes Transportmittel (Kahn, GGr- oder G-Wagen, LKW),
- e) tägliche maximale Entladekapazität.

(2) Die Dispositionen sind so zu erteilen, daß die volle Auslastung der Transportmittel gewährleistet ist; bei Lieferungen von Speisehülsenfrüchten und Mohn an den Großhandel ist die Auslastung der Transportmittel unter Berücksichtigung der für den einzelnen Lieferzeitraum vorgesehenen Mengen nach Möglichkeit zu gewährleisten.

(3) Die erteilten Dispositionen sind Bestandteil des Vertrages.

§ 17

Dispositionserteilung bei Importlieferungen

(1) Für die Importlieferungen sind die Dispositionen gemäß § 16 vom VEAB, unabhängig vom Vertragsabschluß, innerhalb von 7 Tagen nach Übergabe der staatlichen Auflagen oder bis zu den in den staatlichen Auflagen, Zusatzaufgaben und Weisungen bestimmten Terminen dem VEAB-I zu übergeben.

(2) Hinsichtlich der Schadenersatzansprüche (insbesondere Stand-, Liegegelder und Lohnkosten), die infolge der Unkontinuität der Importe oder Nichterhaltung der von den Empfangs-VEAB erteilten Dispositionen durch den VEAB-I entstanden sind, gilt die vom Staatssekretariat gesondert getroffene Regelung.